

Beschlussvorlage	Nr. 2017/40/208	12.05.2017
Gemeinde Schwedeneck		

Amt:	Haupt- und Ordnungsabteilung	Öffentlichkeit:	öffentlich
Bearbeiter:	Meike Helm		
Mitzeichner:			
Petersen, Björn	Stellv. LVB, Haupt- und Ordnungsabteilung		
Petersen, Björn	Stellv. LVB, Haupt- und Ordnungsabteilung		

Beratungsfolge	Termin	Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss Schwedeneck	18.05.2017			
Ausschuss für Touristik Schwedeneck	30.05.2017			
Gemeindevertretung Schwedeneck	15.06.2017			

**Stellungnahme im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zu neuen Raumordnungsplänen Sachthema Wind**  
**- Teilfortschreibung LEP (Landesentwicklungsplan) SH 2010**  
**- Teilaufstellung Regionalplan für den Planungsraum II**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde beschließt, folgende Stellungnahme im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zu der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes SH 2010 und der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II, Sachthema Windenergie, abzugeben:

**„Stellungnahme der Gemeinde Schwedeneck zur Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes II - Sachthema 'Windenergie'“**

Anhörungsverfahren in dem Zeitraum vom 27.12.2016 bis zum 30.06.2017

Im Gemeindegebiet liegt das folgende Vorranggebiet:

- PR2\_RDE\_017

**A) Grundsätzliche Anmerkungen zu dem Vorranggebiet**

Die Gemeinde Schwedeneck setzte sich in den Jahren 2011 und 2012 im Verfahren der Teilfortschreibung des Regionalplanes dafür ein, dass im Gemeindegebiet ein 'Eignungsgebiet für die Windenergienutzung' ausgewiesen wird. Das 'Eignungsgebiet Nr. 326' wurde nach der zweiten Anhörung in den Regionalplan aufgenommen. Das Eignungsgebiet umfasste eine Fläche von ca. 48 ha.

Das Vorranggebiet 'PR2\_RDE\_017' umfasst eine Fläche von ca. 65,8 ha. Das Vorranggebiet enthält die Flächen des ehemaligen Eignungsgebietes sowie zusätzliche Flächen, die nörd-

lich an das ehemalige Eignungsgebiet angrenzen. Die zusätzlichen Flächen haben eine Größe von insgesamt ca. 17,8 ha.

Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass nur die Flächen des ehemaligen Eignungsgebietes als Vorranggebiet ausgewiesen werden sollten. Sie sieht bei einem Windpark, der die ursprüngliche Fläche von 48 ha umfasst, eine Verträglichkeit mit dem örtlichen Tourismus gegeben. Die Erweiterung des ehemaligen Eignungsgebietes nach Norden wird sehr kritisch gesehen, weil das Vorranggebiet damit näher an die touristisch besonders bedeutsamen Landschaftsbereiche heranrückt. Die Gemeinde befürchtet gravierende Nachteile für den Tourismus, wenn die Windkraftanlagen vom Strand aus gesehen werden können.

## B) Fachliche Bedenken

### 1. Tourismus

Die Gemeinde Schwedeneck ist ein Urlaubsort. Hierbei ist die attraktive Landschaft das größte Kapital der Gemeinde. Neben der Küste mit einem ca. 16 km langen Strand verfügt die Gemeinde über ein reizvolles Binnenland. Damit der Tourismus langfristig eine sichere Grundlage hat, ist es unerlässlich, dass die Landschaft in ihrer heutigen Qualität erhalten bleibt.

Die Gemeinde ist ein staatlich anerkannter Erholungsort gemäß der 'Landesverordnung über die Anerkennung als Kurort, Erholungsort oder Tourismusort'. Gemäß § 4 der vorgenannten Landesverordnung zeichnen sich 'Erholungsorte' unter anderem durch eine landschaftlich bevorzugte Lage, eine Infrastruktur, die der Erholung und der sportlichen Betätigung dient (u.a. Wander- und Radwege) und einem Ortscharakter mit einer aufgelockerten Bebauung aus.

Auf der landwirtschaftlichen Fläche, die im Süden bzw. Südosten an das Vorranggebiet angrenzt, stehen seit ca. 16 Jahren drei Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m aufweisen. Windkraftanlagen verändern das Landschaftsbild nachhaltig. Die optische Wirkung der Windkraftanlagen ist umso stärker, je höher die Windkraftanlagen sind. Da die drei Windkraftanlagen bereits seit vielen Jahren stehen, haben sich die Menschen an den Anblick gewöhnt. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes wird die Möglichkeit geschaffen, dass zukünftig wesentlich höhere Windkraftanlagen aufgestellt werden können. Da es keine Vorgabe für eine Höhenbegrenzung gibt, sind Anlagenhöhen zulässig, die technisch möglich sind und die an dem Standort wirtschaftlich sinnvoll sind. Das bedeutet, dass in dem Vorranggebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von 175 m, 180 m oder 200 m errichtet werden können.

Eine Windkraftanlage, die 200 m hoch ist, hat im Nahbereich eine wesentlich stärkere bedrängende Wirkung als eine 100 m hohe Windkraftanlage. Außerdem ist die Fernwirkung hinsichtlich der optischen Wahrnehmbarkeit bei einer 200 m hohen Windkraftanlage wesentlich größer als bei einer 100 m hohen Windkraftanlage. Windkraftanlagen, die 180 m oder 200 m hoch sind, wirken wie Fremdkörper in der Landschaft. Hierbei liegt es im Auge des jeweiligen Betrachters, ob er diesen Fremdkörper positiv bewertet, indem er Windkraftanlagen als eine fortschrittliche und umweltverträgliche Form der Energiegewinnung an-

sieht, oder ob er die Windkraftanlagen negativ bewertet, weil sie die Landschaft überprägen und damit das vertraute Landschaftsempfinden stören.

Im Bundesland Schleswig-Holstein ist der Tourismus ein sehr bedeutender Wirtschaftsfaktor. Durch die Küsten bestehen für die Erholung besonders gut geeignete Bedingungen, die viele Urlauber anziehen. Die Gemeinde Schwedeneck vertritt den Standpunkt, dass der Ausbau der Windenergie nicht dazu führen darf, dass sich Nachteile für den Tourismus ergeben. Die Gemeinde profitiert davon, dass sie an der Ostsee liegt. Die Gemeinde fordert, dass die Abstand zwischen der Küstenlinie und dem Vorranggebiet so bemessen sein muss, dass die Urlauber, die sich am Strand aufhalten oder die nahe des Strandes ihre Unterkunft haben (Campingplatz, Ferienhäuser), sich nicht durch die Windkraftanlagen gestört fühlen (u.a. durch laute oder leise Geräusche, durch Schattenwurf, durch eine bedrängende Wirkung oder durch das Blinken der Windkraftanlagen in der Nacht). Gerade weil die Gemeinde möchte, dass sich die Urlauber in ihrem Gemeindegebiet weiterhin wohlfühlen, dürfen durch den Ausbau der Windenergie keine Fakten geschaffen werden, die von den Urlaubern als wesentliche Verschlechterung der Aufenthaltsqualität bewertet werden. Die Gemeinde erwartet von der Landesplanungsbehörde, dass die Belange des Tourismus bei der Ausweisung der Vorranggebiete stärker gewichtet werden.

## 2. Regionaler Grünzug

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Schwedeneck ist entlang der Küste ein breiter Geländestreifen als 'Regionaler Grünzug' ausgewiesen. Die Breite des 'Regionalen Grünzuges' beträgt zwischen ca. 1,5 km im Bereich 'Grönwohld' und ca. 3,0 km im Bereich 'Stohl'. Das Vorranggebiet liegt mit seinem überwiegenden Flächenanteil innerhalb des 'Regionalen Grünzuges'. Die südliche Grenze des 'Regionalen Grünzuges' bildet innerhalb des Vorranggebietes die 'Lasbek'. Die 'Regionalen Grünzüge' sind im Runderlass vom 29.04.2016 als 'weiches Tabukriterium' festgelegt worden. Im Planentwurf wird ausgeführt, dass 'Regionale Grünzüge' zu einem 'Abwägungskriterium' herabgestuft wurden (siehe Text 'Abwägungsentscheidung', Band 3, Seite 118). Da es im Ermessen des Plangebers liegt, die 'weichen Tabukriterien' und die 'Abwägungskriterien' festzulegen, nimmt die Gemeinde die Herabstufung des Kriteriums zur Kenntnis. Allerdings vermisst die Gemeinde eine angemessene Gewichtung des Abwägungskriteriums 'Regionaler Grünzug'. Das Vorranggebiet reicht ca. 850 m in den an dieser Stelle ca. 2.700 m breiten 'Regionalen Grünzug' hinein. Die Aussage, dass durch das Vorranggebiet nur der Randbereich des 'Regionalen Grünzuges' betroffen sei (siehe Text 'Abwägungsentscheidung'), wird als unzutreffend angesehen. Wenn man die ca. 850 m, die das Vorranggebiet in den 'Regionalen Grünzug' hineinragt, ins Verhältnis zu den ca. 2.700 m setzt, die der 'Regionale Grünzug' an dieser Stelle breit ist, kann man nicht zu der Einschätzung gelangen, dass dies nur der Randbereich sei. Der 'Regionale Grünzug' hat eine große Bedeutung für den Tourismus und die Naherholung. Aus diesem Grund muss die Landschaft vor Zersiedelung geschützt werden. Hierbei ist die Errichtung von Windkraftanlagen als besonders schädlich zu bewerten, da die Windkraftanlagen weitreichende optische Auswirkungen haben und die Landschaft in starkem Maße anthropogen überprägen.

Die Gemeinde hat besonders gegen die Fläche große Bedenken, um die das ursprüngliche Eignungsgebiet erweitert wurde. Diese ca. 17,8 ha große Erweiterungsfläche liegt topographisch so, dass eine Windkraftanlage, die in diesem Bereich errichtet werden würde, sowohl

von den Ferienhäusern, die in der Nähe des Campingplatzes in Surendorf stehen, als auch von dem Radweg, der entlang der 'Eckernförder Straße' zwischen Surendorf und Dänisch Nienhof verläuft, als stark störend empfunden werden würde.

Die Funktion des 'Regionalen Grünzuges' hat für die Gemeinde deshalb eine so große Bedeutung, weil er die Flächen umfasst, die aufgrund der landschaftlichen Besonderheiten die Grundlage für den Tourismus und die Naherholung in der Gemeinde bilden. Aus diesem Grund vertritt die Gemeinde den Standpunkt, dass das 'Abwägungskriterium' in der Abwägung stärker gewichtet werden sollte. Je weiter das Vorranggebiet in den 'Regionalen Grünzug' hineinragt, desto größer sind die Beeinträchtigungen, die sich dadurch für den Tourismus und die Naherholung ergeben, zu bewerten. Eine völlige Aufgabe des 'Regionalen Grünzuges' zugunsten eines Vorranggebietes, d.h. über dessen Randbereich hinaus, wird aufgrund der touristischen Bedeutung der Gemeinde als unangemessen angesehen.

### 3. Artenschutz

#### Seeadler

Im Datenblatt zum Vorranggebiet 'PR2\_RDE\_017' ist auf Seite 3 ('Bewertung der Abwägungsbereiche im Detail', Band 3, Seite 120) aufgeführt, dass das Konfliktrisiko in Bezug auf Großvögel, zu denen der Seeadler zählt, gering ist. Dies wird damit begründet, dass auf den Flächen des Vorranggebietes keine Beeinträchtigungen für den Seeadler durch die Aufstellung von Windkraftanlagen zu erwarten sind.

Im Wald 'Ochsenkoppel', der südwestlich des Vorranggebietes liegt, brütet ein Seeadler-Paar. Der Abstand zwischen dem Horst und der südwestlichen Grenze des Vorranggebietes beträgt ca. 2,2 km. In der Planung sind für Seeadler-Horste 'potentielle Beeinträchtigungsbereiche' zu beachten. Diese 'potentiellen Beeinträchtigungsbereiche' haben einen Radius von 3,0 km in Bezug auf den Seeadler-Horst. In den 'potentiellen Beeinträchtigungsbereichen' hat der Schutz des Seeadlers absoluten Vorrang. Wenn Windkraftanlagen innerhalb eines 'potentiellen Beeinträchtigungsbereiches' aufgestellt werden sollen, ist dies nur möglich, wenn gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass sich dadurch für die Seeadler "kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko" ergibt (vgl. MELUR, 2013).

Das Vorranggebiet erstreckt sich in Südwest-Nordost-Richtung über eine Länge von ca. 1.100 m. Davon liegen ca. 800 m, gemessen von der südwestlichen Grenze des Vorranggebietes, innerhalb des 'potentiellen Beeinträchtigungsbereiches'.

Für das ehemalige 'Eignungsgebiet Nr. 326' wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt, die sich mit den möglichen Auswirkungen, die sich für das Seeadler-Brutpaar ergeben können, befasste. Hierbei wurde festgestellt, dass die Flächen des ehemaligen Eignungsgebietes regelmäßig von den Seeadlern überflogen werden. Die Seeadler haben insgesamt ein relativ großes Revier. Zur Nahrungssuche überfliegen Seeadler Gewässer, wo sie Wasservögel und Fische erbeuten. Die Ostseeküste gehört zum Jagdrevier des Seeadler-

Brutpaares, ebenso der 'Fuhlensee' (bei Strande). Die Untersuchung führte zu dem Ergebnis, dass die Seeadler keine bevorzugte Flugroute haben, um an die Ostseeküste zu gelangen. Sie waren im Bereich des ehemaligen Eignungsgebietes nicht häufiger anzutreffen als in anderen Bereichen, die zwischen dem Horst und der Ostseeküste liegen.

Das Artenschutz-Gutachten wurde im Jahr 2015 der Abteilung 'Artenschutz' des 'Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume' (LLUR) zur Prüfung vorgelegt. Seitens des LLUR wurde der ursprünglichen Planung, sechs Windkraftanlagen in dem ehemaligen Eignungsgebiet zu errichten, eine Absage erteilt. Dies wurde damit begründet, dass die Seeadler die Flächen des ehemaligen Eignungsgebietes regelmäßig überfliegen würden, um an die Ostseeküste zu gelangen, und dass durch die Errichtung von sechs Windkraftanlagen Hindernisse geschaffen würden, durch die ein deutlich höheres Tötungsrisiko im Vergleich zur heutigen Situation entstehen würde. Durch die Anzahl der Windkraftanlagen und deren kompakten Anordnung würde ein großräumiges Hindernis entstehen, durch das die Seeadler nicht hindurchfliegen könnten, ohne dass sich ein deutlich erhöhtes Tötungsrisiko ergeben würde.

Das LLUR erklärte jedoch damals, dass es der Planung zustimmen könnte, wenn lediglich vier Windkraftanlagen errichtet würden und diese so angeordnet würden, dass die Seeadler durch den Windpark hindurchfliegen können und hierbei aufgrund der Breite der Flugkorridore eine sichere Durchquerung des Windparks für die Vögel möglich ist. Durch die Freihaltung von ausreichend breiten Flugkorridoren ließe sich nach Einschätzung des LLUR das Tötungsrisiko so stark mindern, dass die artenschutzrechtlichen Belange angemessen berücksichtigt würden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko könnte durch die Freihaltung von Flugkorridoren ausgeschlossen werden.

Die obigen Ausführungen machen deutlich, dass eine Nutzung des Vorranggebietes für die Errichtung von Windkraftanlagen starken artenschutzrechtlichen Einschränkungen unterliegt. In der Abwägungsentscheidung (Band 3, Seite 118) fehlt eine eindeutige Aussage zu den Einschränkungen, die sich aufgrund des Seeadler-Vorkommens ergeben. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Zustimmung, die im Jahr 2015 seitens der Abteilung 'Artenschutz' des LLUR gegeben wurde, weiterhin gilt.“

## **Sach- und Rechtslage**

Gemäß Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13.02.2017 wurde das Büro B2K mit der Erarbeitung einer Stellungnahme im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zu der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes SH 2010 und der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II beauftragt. Über den vom Büro B2K erarbeiteten und mit den Fraktionen inhaltlich vorabgestimmten Entwurf der Stellungnahme ist nunmehr zu beraten und beschließen. Das Beteiligungsverfahren für kreisangehörige Städte und Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte und weitere Träger öffentlicher Belange sowie für die Öffentlichkeit endet am 30.06.2017.

**Zuordnung der Aufgabe:**

- freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
- pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe
- Weisungsaufgabe

**Finanzierung/ Auswirkungen auf die Ergebnis- u. Finanzplanung:**

- Kosten: keine      Einnahmen:
- Zuweisung/Zuschuss:
- Abschreibungszeitraum (laut AfA):
- Abschreibungshöhe jährlich:
- Mittel stehen zur Verfügung bei Produktsachkonto:
- ÜPL/APL Ausgaben, Deckung durch
-